



FAQ – REVOS 2020: Logopädie / Psychomotorik ab 1.8.2022

Stand: 27. April 2022

Neue Fragen und Anpassungen: Kalenderwoche 12

Frage	Antwort
Grundsätzliches:	
1. Handelt es sich beim Systemwechsel um ein Sparpaket ?	Nein, REVOS soll kostenneutral umgesetzt werden. Die bisher durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die Logopädie / Psychomotorik eingesetzten Mittel werden vollständig in das Budget der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) transferiert und dort ohne Einsparungen weiterhin für Logopädie und Psychomotorik im Rahmen des VMR-Pools (ehemals BMV-Pools) eingesetzt.
2. Erhalten Schulkinder weiterhin die notwendige Unterstützung ?	Ja, die Unterstützung für Schulkinder soll weiterhin gewährleistet werden. Es gibt gesamthaft gesehen keine Reduktion der Leistungen, sondern Änderungen auf Ebene Organisation des Angebots. Die Gesetzesänderung hat zum Ziel, die Versorgung im ganzen Kantonsgebiet langfristig sicherzustellen. Im Einzelfall prüft die Schulleitung in Absprache mit den Fachpersonen der Schule den jeweiligen Bedarf an einfachen sonderpädagogischen Massnahmen der Kinder und teilt die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu.
3. Sind die neu zugeteilten Lektionen zweckgebunden und können somit nur für Logopädie und Psychomotorik eingesetzt werden?	Die Neuverteilung der Ressourcen erfolgt nach der Systematik des VMR-Pools und somit auch nach den Regeln des VMR-Pools. Die Gemeinden haben aber in der Übergangszeit dafür zu sorgen, dass in erster Linie der zusätzliche Bedarf, der sich durch den Wechsel ergibt, mit den neu zugeteilten Lektionen abgedeckt wird.
4. Wann erfolgt die definitive Berechnung der neu zugeteilten Lektionen ?	Um den Gemeinden bei der Überführung vom Einzelkostengutsprachensystem in das System des VMR-Pools Unterstützung bei der Deckung des zusätzlichen Bedarfs zu bieten, sind in der Übergangszeit für das nächste Schuljahr 2022/2023 zusätzliche Lektionen vorgesehen. Pro Schülerin und Schüler einer Gemeinde, die über eine Kostengutsprache der GSI verfügen, welche nach dem 1.9.2020 als Neuerfassung oder nach dem 1.9.2021 als Verlängerung ausgestellt wurde, wurde der Gemeinde je eine Zusatzlektion zum VMR-Pool dazu gerechnet. Nicht gesprochen werden Zusatzlektionen für Kinder, für welche eine Verlängerung der Behandlung in privater Praxis bis spätestens Ende 1. Klasse bewilligt wird (siehe Frage 13 und 14), deren Kindergarteneintritt zurückgestellt wurde, die in eine Privatschule, in eine besondere Volksschule oder in den Privatunterricht übertreten, oder die aus anderen Gründen keinen Bedarf mehr aufweisen.

	Die abschliessende Aktualisierung an die Gemeinden erfolgte Mitte März 2022, danach werden keine Korrekturen mehr vorgenommen, auch wenn es noch zu Wohnortswechseln o. ä. kommt. Falls eine Gemeinde den zusätzlichen Bedarf nicht abdecken kann, ist das Vorgehen unter Frage 5 zu berücksichtigen.
5. Was kann eine Gemeinde tun, wenn sie mehr Kinder aus privaten Praxen erhält als Lektionen ?	<p>Falls die Gemeinde den zusätzlichen Bedarf, der aus dem Wechsel der privaten Logopädie bzw. Psychomotorik in die Regelschule nicht mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln decken kann, hat sie die Möglichkeit, auf dem Dienstweg ein sachlich begründetes Gesuch um zusätzliche Lektionen gemäss Art. 16 Abs. 6 der Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in der Regelschule (VMR, BSG: 432.271.1) einzureichen.</p> <p>Wo reicht die Gemeinde das Gesuch ein? Die Gemeinde reicht das Gesuch beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) über den Dienstweg (Schulinspektorat) an den Fachbereich einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen ein.</p>
6. Was kann eine Gemeinde tun, wenn die Fachpersonen in den freien Praxen schon jetzt ihre Arbeit aufgeben, keine Abklärungen mehr durchführen und an die Schulen verweisen ?	<p>Die Schulen erhalten die neu zugeteilten Ressourcen erst per 1.8.2022. Um schwierige Situationen abzufedern und im Interesse der Kinder können betroffene Gemeinden ein begründetes Gesuch um zusätzliche Lektionen gemäss Art. 16 Abs. 6 VMR einreichen.</p> <p>Wo reicht die Gemeinde das Gesuch ein? Die Gemeinde reicht das Gesuch beim AKVB über den Dienstweg (Schulinspektorat) an den Fachbereich einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen ein.</p>
Logopädie und Psychomotorik als einfache sonderpädagogische Massnahmen (Spezialunterricht) in der Regelschule:	
7. Die GSI-Kostengutsprache eines Kindes läuft per 31.7.2022 aus . Das Kind hat aber weiterhin grossen Behandlungsbedarf. Wie ist das Vorgehen ?	<p>Grundsätzlich sind Kinder in Regelklassen 1.8.22 im Rahmen des VMR-Pools durch die Logopädie bzw. Psychomotorik der Schule zu versorgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder in Regelklassen, welche per Ablaufdatum der Kostengutsprache weniger als zwei Jahre in logopädischer / psychomotorischer Behandlung waren, können durch die Schulleitung dem Spezialunterricht (früher SpU-A) zugewiesen werden. Diese Kinder müssen der zuständigen Schulleitung gemeldet werden (durch die Eltern oder die vorbehandelnde Fachperson) und die vorbehandelnde Fachperson hat einen Fachbericht/Übergabebericht z.H. der Logopädin / Psychomotoriktherapeutin der Schule zu erstellen. - Regelschulkinder, welche per Ablaufdatum der Kostengutsprache bereits zwei Jahre oder länger in logopädischer / psychomotorischer Behandlung waren, können ebenfalls vorläufig durch die Schulleitung dem Spezialunterricht (früher SpU-A) zugewiesen werden. Diese Kinder müssen der zuständigen Schulleitung gemeldet werden (durch die Eltern oder die vorbehandelnde Fachper-

	<p>son) und die vorbehandelnde Fachperson hat einen Fachbericht/Übergabebericht z.H. der Logopädin / Psychomotoriktherapeutin der Schule zu erstellen.</p> <p>Der Bedarf dieser Kinder (Behandlungsdauer 2 Jahre oder mehr) muss in jedem Fall neu eingeschätzt werden. Daher müssen diese Kinder im Laufe des Schuljahrs 2022/2023 für eine Weiterführung des Spezialunterrichts (früher SPU-S) bei der EB angemeldet werden. Die Anmeldung bei der EB kann die Logopädin / Psychomotoriktherapeutin der Schule vornehmen.</p> <p>Welche Unterlagen benötigt die EB? Für solche Anmeldungen (Abklärung von Schülerinnen und Schülern des Regelschulangebotes zu Fragen der einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (ohne erweiterte Unterstützung) und weiteren Massnahmen der Regelschule) sind der EB die ausgedruckte und von den Eltern unterzeichnete Anmeldung sowie die fachspezifische Beurteilung der Logopädin / Psychomotoriktherapeutin der Schule per Post zuzusenden. Aus Datenschutzgründen bittet die EB um keine Zustellung von Dokumenten per E-Mail.</p>
<p>8. Wie wird die erweiterte Unterstützung (eU) an Logopädie und Psychomotorik definiert?</p>	<p>Pool 2 heisst neu erweiterte Unterstützung. Details zu Definitionen und Prozessen zu den sonderpädagogischen Massnahmen sind auf der Website des AKVB zu entnehmen.</p> <p>Für eU ist ein Einbezug der EB zwingend. Auf Empfehlung der EB (Fachbericht erweiterte Unterstützung) kann das Schulinspektorat (SI) die Ressourcen bewilligen, die Massnahme wird von der Schulleitung verfügt.</p> <p>Diese Massnahmen gelten als einfache sonderpädagogische Massnahmen und werden ausschliesslich durch die an der Schule angestellten Fachpersonen erteilt.</p>
<p>9. Wie ist das Vorgehen bei Schulkindern mit Bedarf an erweiterter Unterstützung?</p>	<p>Es macht einen Unterschied, ob es sich um eine Neuanmeldung oder um eine Verlängerung handelt: Das Vorgehen bei Verlängerungen von Pool 2-Massnahmen (erweiterte Unterstützung) wird ausführlich auf Seite 2 des Schreibens der EB «Verstärkte Sonderpädagogische Massnahmen und erweiterte Unterstützung sowie Verlängerungen Pool 1 und 2 im Frühling 2022» vom 15. Februar 2022 beschrieben.</p> <p>Ab 1.8.2022 sind Verlängerungen zur erweiterten Unterstützung (eU) für das folgende Schuljahr der EB jeweils bis am 1. November anzumelden.</p> <p>Für Erstanmeldungen von Schülerinnen und Schülern des Regelschulangebotes zur Abklärung des Bedarfs an erweiterter Unterstützung müssen die Schulleitungen der EB folgende Dokumente per Post zustellen: Die von den Eltern unterzeichnete Anmeldung, die fachspezifische Beurteilung und die Checkliste der Schulleitung. Aus Datenschutzgründen bittet die EB um keine Zustellung von Dokumenten per E-Mail.</p> <p>Je nach Störungsbild klärt die EB selbst ab (SAV möglich, aber nicht zwingend) oder delegiert die Abklärung an die Phoniatrieabteilung der HNO-Klinik des Inselspitals bzw. im französischsprachigen Kantonsteil an eine speziell bezeichnete logopädische Abklärungsstelle oder für beide Kantonsteile an die mandatierte Spezialistin des IHP PHBern, um einen allfälligen Bedarf an erweiterter Unterstützung zu bestätigen.</p>

<p>10. Welche Möglichkeiten gibt es für Kinder, die im Rahmen des Regelschulangebots weiterhin Logopädie oder Psychomotorik benötigen und keine Fachperson am Schulort ist (vakante Stellen/ überlastete Pensen/ fehlende Spezialisierung)? Gibt es eine Möglichkeit zur Verlängerung der privaten Logopädie oder Psychomotorik?</p>	<p>Nein, in solchen Fällen gibt es keine Verlängerungsmöglichkeit der privaten Logopädie oder Psychomotorik. Die Logopädin oder Psychomotoriktherapeutin muss sich von der Schule anstellen lassen.</p>
<p>11. Können im neuen Jahr Gesuche um Übernahme der Kosten gemäss Sonderpädagogikverordnung vom 8. Mai 2013 (SPMV) für die Logopädie oder für die Psychomotorik für Schulkinder (GSI-Gesuche) bei der BKD eingereicht werden?</p>	<p>Nein, GSI-Gesuche für die Logopädie oder für Psychomotorik für Schulkinder können seit dem 1.1.2022 von der BKD nicht mehr bearbeitet und mit einer Kostengutsprache bewilligt werden. Die Sonderpädagogikverordnung vom 8. Mai 2013 (SPMV) wurde per 31.12.2021 aufgehoben. Die Zuständigkeit, der Vollzug und die Finanzierung richten sich nach neuem Recht (Betreuung im Rahmen der Schullogopädie bzw. Schulpsychomotorik, Abklärung auf der EB usw.).</p>
<p>12. Können im neuen Jahr Abklärungskosten für die Logopädie oder für die Psychomotorik für Schulkinder von privaten Logopädinnen bzw. Psychomotoriktherapeutinnen von der BKD übernommen werden und mit dem Formular der GSI bei der BKD eingereicht werden?</p>	<p>Nein, eine separate Finanzierung von logopädischen oder Psychomotorik-Abklärungen von Schulkindern ist nicht möglich, das Formular der GSI für die Rückerstattung von Abklärungskosten für Schulkinder kann bei der BKD nicht mehr eingesetzt werden. Gemäss Art. 11 VMR liegt die Zuständigkeit für die Verfügung von Spezialunterricht bei der Schulleitung. Die Sachverhaltsabklärung (d.h. die logopädische oder Psychomotorik-Abklärung) und der Antrag auf Spezialunterricht wird entweder durch die Lehrkräfte oder die EB – je nach Dauer des Spezialunterrichts – durchgeführt. Einerseits können sich im schulischen Kontext selber Möglichkeiten ergeben, bei Kolleginnen und Kollegen im Sinne einer Intervision / Hospitation Zweitmeinungen über Schulkinder einzuholen. Falls es bei Schulkindern eine Zweitmeinung zum Bedarf im Rahmen einer Abklärung braucht, dann können diese Kinder bei der zuständigen EB angemeldet werden. Für EB-Anmeldungen sind die <u>Formulare auf der Website der EB</u> zu verwenden. Je nach Störungsbild führt die EB die Zweitmeinung selber durch oder delegiert die Abklärung ab. Im Falle der Logopädie besteht des Weiteren die Möglichkeit, bei der Phoniatrieabteilung der HNO-Klinik des Inselspitals eine Zweitmeinung einzuholen, eine Anmeldung kann direkt durch die Eltern oder die Fachpersonen erfolgen.</p>
<p>13. Ein Kind im Vorschulalter in logopädischer Behandlung soll im Sommer in den Kindergarten wechseln. Kann die vorbehandelnde Logopädin mit dem Kind im Kindergarten weiterarbeiten?</p>	<p>Ja, gemäss Art. 7a VMR kann das AKVB eine ausserschulische Durchführungsstelle für die Logopädie bewilligen, wenn das Kind vor Eintritt in den Kindergarten eine logopädische Behandlung erhalten hat (GSI-Kostengutsprache) und wichtige Gründe vorliegen, weshalb das Kind im Regelschulangebot nicht bedarfsgerechte Leistungen erhalten kann. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise sein, dass das Kind aufgrund seiner speziellen Situation einen ausserordentlichen Bedarf an Stabilität und Konti-</p>

nuität hat. Die Durchführung der Behandlung im Vorschulalter muss bestätigt sein. Für die Verlängerung bei der vorbehandelnden Stelle braucht es einen Fachbericht mit einer entsprechenden Begründung. Die folgenden Richtkriterien (nicht kumulativ) richten sich am Bedarf aus:

- Frühkindlicher Autismus
- Autismus-Spektrums-Störung
- Ausgeprägte Bindungsstörung
- Spezialisiertes Fachwissen erforderlich

Das AKVB berücksichtigt bei der Prüfung der eingereichten Anträge die gesamten Umstände und beurteilt nicht ausschliesslich anhand von allfälligen Diagnosen des Kindes. Eine Weiterführung ist aber nur möglich, wenn es mit dem Bedarf des Kindes zusammenhängt. Eine Weiterführung der privaten Logopädie ausschliesslich aus Gründen der Versorgungslage vor Ort (vakante Stellen/ überlastete Pensen/ fehlende Spezialisierung) ist nicht möglich, siehe Frage 10. Ausserdem muss das Kind in einen Kindergarten der Regelschule eintreten, eine Weiterführung ist nicht möglich bei Kindern, die in eine Privatschule, in eine besondere Volksschule oder in den Privatunterricht übertreten.

Aus welchen Unterlagen besteht der Antrag auf Fortführung der logopädischen Behandlung bei der vorbehandelnden Logopädin?

- Schriftliches Einverständnis der Eltern, falls der Antrag durch die Logopädin formuliert ist.
- Stellungnahme der bisherigen Logopädin, welche die Weiterführung der Behandlung begründet (siehe Richtkriterien) und aufzeigt, weshalb ein Wechsel zur schulischen Logopädie die Entwicklung bzw. die weitere Beschulung des Kindes gefährden würde. Falls eine Diagnose (siehe Richtkriterien) gestellt wurde, ist die Angabe der Stelle wichtig.
- In der Stellungnahme sind weiter folgende Informationen aufzuführen: Schulstufe und Schulort des Kindes bzw. voraussichtliche Schulstufe und Schulort, wenn das Kind noch nicht in den Kindergarten eingetreten ist; Angaben zur Dauer, Intensität und zum Umfang der Behandlung

Für die Stellungnahme gibt es derzeit kein Formular, die Form ist frei wählbar.

Diese Anträge werden direkt durch die Zentralverwaltung, konkret die Abteilung besonderes Volksschulangebot des AKVB geprüft und bearbeitet, die EB muss nicht einbezogen werden.

Die Unterlagen sind per Post einzureichen an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Abteilung besonderes Volksschulangebot, Fachstelle besondere Volksschulen, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an bvsa.bkd@be.ch (frz.: oseo.inc@be.ch).

Das AKVB bewilligt, wenn der Anspruch begründet ist und die Weiterführung der Behandlung bei der vorbehandelnden Logopädin erfolgen kann.

14. Kann derzeit bei einem Kind die private Logopädie verlängert werden, wenn es sich **bereits im ersten oder zweiten Kindergartenjahr** befindet?

Ja, eine Verlängerung der privaten Logopädie ist für die kommenden 2 Schuljahre möglich, wenn sich das Kind bereits im ersten oder zweiten Kindergartenjahr befindet – bis maximal Ende des ersten Schuljahres. Auch für diese Kinder gilt oben genanntes Vorgehen betreffend Begründung und Unterlagen.

	<p>Für Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen und in privater Behandlung sind, ist dieses Vorgehen befristet möglich. Bereits ab Schuljahr 2024/2025 wird ein Antrag auf Fortführung der privaten Behandlung ausschliesslich für Kinder möglich sein, die noch nicht in den Kindergarten der Regelschule eingetreten sind.</p> <p>Das AKVB bewilligt, wenn der Anspruch begründet ist und die Weiterführung der Behandlung bei der vorbehandelnden Logopädin erfolgen kann.</p>
<p>15. Werden ab 1.8.2022 alle Schulkinder mit Beginn der 2. Klasse ausschliesslich im Rahmen der Schullogopädie bzw. Schulpsychomotorik (Angebot der Volksschule, Zuständigkeitsbereich der BKD) betreut werden?</p>	<p>Ja, ausser es handle sich um integriert geschulte Kinder (d.h. Kinder mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in der Regelschule) oder um Kinder in Privatschulen. In diesen Fällen kann eine andere Durchführungsstelle bestimmt werden.</p>
<p>Logopädie und Psychomotorik als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule:</p>	
<p>16. Was bedeutet verstärkte sonderpädagogische Massnahmen genau?</p>	<p>Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erhalten Kinder im integrativ oder separativ umgesetzten besonderen Volksschulangebot (ehemals integrative bzw. separative Sonderschulbildung). Pool 1 heisst neu besonderes Volksschulangebot integrativ (bVSA int.). Details zu Definitionen und Prozessen zu den sonderpädagogischen Massnahmen sind auf der Website des AKVB zu entnehmen.</p> <p>Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zeichnen sich aus durch lange Dauer, hohe Intensität, hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen oder starke Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes. Da neu bei allen Behinderungsarten integrative Schulungsformen möglich sind, ist zu erwarten, dass sich diese Öffnung insbesondere auf die Integration von Schülerinnen und Schülern mit schweren Sprachstörungen auswirken kann, die bisher mehrheitlich vorübergehend separativ in einer Sprachheilklasse oder -schule unterrichtet wurden.</p>
<p>17. Müssen auch die Logopädie- und Psychomotoriklektionen für integriert geschulte Kinder, die bisher über die besondere Volksschule (ehemals Sonderschule) liefen, über den VMR-Pool abgedeckt werden</p>	<p>Nein, diese Lektionen werden zusätzlich gesprochen. Dabei ist ein Einbezug der EB zwingend. Auf Empfehlung der EB (SAV-Bericht) kann das Schulinspektorat (SI) verstärkte sonderpädagogische Massnahmen verfügen.</p> <p>Diese Lektionen werden i. d. R. durch die an der Schule angestellten Fachpersonen abgedeckt. Es ist aber auch möglich, dass sich das Schulinspektorat für eine ausserschulische Durchführungsstelle entscheidet (Art. 11 Abs. 3 Bst d der Verordnung über das besondere Volksschulangebot, BVS; BSG 432.282). In der Verfügung des SI wird dann die freiberuflich tätige Fachperson als die ausserschulische Durchführungsstelle genannt. Vorab hat die Schulleitung zu bestätigen und begründen, weshalb die Fachperson der Schule die Massnahme nicht erbringen kann.</p>

<p>18. Wie ist das Vorgehen bei Regelschulkindern mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen?</p>	<p>Es macht einen Unterschied, ob es sich um eine Neuanmeldung oder um eine Verlängerung handelt: Das Vorgehen bei Verlängerungen von Pool 1-Massnahmen (bVSA int.) wird auf Seite 1 des Schreibens der EB «<u>Verstärkte Sonderpädagogische Massnahmen und erweiterte Unterstützung sowie Verlängerungen Pool 1 und 2 im Frühling 2022</u>» vom 15. Februar 2022 beschrieben. Neu können die Verlängerungen nicht nur für ein Jahr, sondern bis zum Ende des Zyklus verfügt werden.</p> <p>Kinder, für die erstmalig verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule in Betracht gezogen wird, durchlaufen auf der EB ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV).</p> <p>Für Erstanmeldungen von Schülerinnen und Schülern des besonderen Volksschulangebotes, die in der Regelschule integrativ beschult werden, müssen die Schulleitungen der EB folgende <u>Dokumente</u> per Post zustellen: Die von den Eltern unterzeichnete Anmeldung, die Kopien der Förderberichte des letzten Schuljahres und die Checkliste der Schulleitung. Aus Datenschutzgründen bittet die EB um keine Zustellung von Dokumenten per E-Mail.</p>
<p>Logopädie und Psychomotorik als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen für Kinder in einer Privatschule (Hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik):</p>	
<p>19. Was bedeutet hochspezialisierte Logopädie (HSL) und hochspezialisierte Psychomotorik (HSP) genau?</p>	<p>Hochspezialisierte Logopädie (HSL) und Psychomotorik (HSP) sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (VM) für Schülerinnen und Schüler einer Privatschule.</p> <p>HSL ist ein diagnosespezifisches Behandlungsverfahren. Sie wird durch hoch spezialisierte Fachpersonen erbracht und kommt bei entsprechender Diagnose zur Anwendung. HSP ist ein Behandlungsverfahren mit hoher Intensität, das von einer hoch spezialisierten Fachperson erbracht wird. Beiträge für HSL oder HSP werden nur bei bestimmten Störungsbildern oder einem ausserordentlichen Bedarf gesprochen. Die BKD wird dafür eine Direktionsverordnung erlassen.</p> <p>Ein Einbezug der EB ist zwingend, welche den Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen abklärt. Dabei werden vorhandene Fachberichte und Abklärungsergebnisse in die Beurteilung miteinbezogen. Auf Antrag der EB (Bericht) kann das AKVB Beiträge an die Kosten von HSL oder HSP verfügen. Die Verfügung legt die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen fest, bezeichnet die Durchführungsstelle und ist zeitlich befristet.</p>
<p>20. Müssen die Kinder einer Privatschule im Gemeindegebiet auch durch die Fachpersonen der Gemeindeschule behandelt werden?</p>	<p>Nein. Die Logopädie und die Psychomotorik gehören als einfache sonderpädagogische Massnahme zum Auftrag/Angebot der Privatschule und werden nicht durch an der öffentlichen Volksschule angestellte Fachpersonen erteilt.</p>
<p>21. Wie ist das Vorgehen bei Privatschulkindern mit Bedarf an hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik?</p>	<p>Für solche Anmeldungen (Abklärung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule zu Fragen der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen) müssen die Schulleitungen der Privatschule der EB folgende Dokumente per Post zustellen: Die ausgedruckte und von den Eltern unterzeichnete Anmeldung sowie ggf. die fachspezifische Beurteilung der Logopädin / Psychomotoriktherapeutin. Aus Datenschutzgründen bittet die EB um keine Zustellung von Dokumenten per E-Mail.</p> <p>Je nach Störungsbild klärt die EB selbst ab oder delegiert die Abklärung an die Phoniatrieabteilung</p>

	der HNO-Klinik des Inselspitals bzw. im französischsprachigen Kantonsteil an eine speziell bezeichnete logopädische Abklärungsstelle um einen allfälligen Bedarf an HSL oder für beide Kantonsteile an die mandatierte Spezialistin der PHBern, um einen allfälligen Bedarf an HSP zu bestätigen. Der Bericht wird dann zurück an die EB geschickt.
22. Müssen Erstgesuche und Verlängerungen bei Privatschülern ab August 2022 bei der BKD eingereicht werden?	Nein, Privatschulkinder müssen in einem ersten Schritt bei der EB angemeldet werden. Wenn der Anspruch an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen begründet ist, stellt die EB den Antrag an das AKVB. Diese Anträge werden durch die Zentralverwaltung, konkret die Abteilung besonderes Volksschulangebot des AKVB geprüft und bearbeitet. Die Unterlagen sind per Post einzureichen an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Abteilung besonderes Volksschulangebot, Fachstelle besondere Volksschulen, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an bvsa.bkd@be.ch (frz.: oseo.inc@be.ch). Für den Antrag gibt es derzeit kein Formular, die Form ist frei wählbar.
Diverses:	
23. Wie verläuft für die Logopädin die Anstellungen in den öffentlichen Schulen für je 1 oder mehrere Schülerinnen und Schüler? Werden mehrere kleine Anstellungen kumuliert – für die Pensionskasse (PK)? Wenn ja, wie?	Die Anstellung ist Sache der Schule bzw. der Gemeinde. Es wird empfohlen, dass sich die Gemeinden zur Bildung von attraktiveren Pensen zusammenschliessen. Bei kleinen Pensen werden die jeweiligen Anstellungen für die PK zusammengenommen.
24. Wenn die Abrechnung der Honorare der Logopädinnen über die Gemeinde stattfinden sollen, müssten sich diese von mehreren Gemeinden anstellen lassen ?	Wir gehen davon aus, dass innerhalb einer Region (IBEM) eine Gemeinde auch für andere die Anstellung der Logopädinnen übernehmen wird.
25. Kann eine Logopädin mit Anstellung eine private Praxistätigkeit in den Räumlichkeiten der Schule weiterführen?	Ja, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist. Die Raummiete ist Sache der Gemeinde.
26. Wenn man als Logopädin im " Hybrid-Modell " arbeitet: Darf man mit den Schülerinnen und Schülern einer Schule (als angestellte Logopädin) in der eigenen Praxis arbeiten, auch wenn die Schule die Mietkosten nicht bezahlen will/kann, d.h. die	Wenn die Schule keinen Raum zur Verfügung stellen kann (die Schule entscheidet, ob der Raum als zumutbar eingestuft wird), werden während einer Übergangsfrist von drei Jahren die Infrastrukturkosten in diesem Fall vom AKVB übernommen.

<p>Miete privat (über die Klienten der Selbständigkeit) finanzieren?</p>	
<p>27. Kann eine Logopädin mit Anstellung in der Schule X Schulkind aus der Gemeinde Y privat behandeln, das sie schon im Vorschulalter betreut hat (z. B. Übergangsfrist drei Jahre)?</p>	<p>Ja.</p>
<p>28. Wie ist das Vorgehen bei Kindern, die ab Januar 2022 abgeklärt werden und die im Sommer 2022 in den Kindergarten eintreten werden? Dürfen die privat tätigen Fachpersonen aktuell noch selber abklären? Wenn ja, wie wird das vergütet? Gibt es ein Formular der BKD/AIS? Wer übernimmt danach die Behandlung?</p>	<p>Die GSI bleibt bis zum Eintritt in die Volksschule zuständig für die Logopädie und Psychomotorik. Solange also Kinder noch nicht in den Kindergarten eingetreten sind, können privat tätige Fachpersonen eine Abklärung durchführen und die Logopädie oder Psychomotorik bei der GSI ersuchen. Wenn der Anspruch begründet ist, kann die GSI bis zum Eintritt in den Kindergarten eine Kostengutsprache ausstellen – grundsätzlich unabhängig von der Dauer der dann stattfindenden Behandlung. Es sollte aber bei potentiell kurzen Bewilligungszeiträumen gut geprüft werden, ob ein Beginn der Logopädie oder Psychomotorik noch sinnvoll ist oder bis zum Eintritt in den Kindergarten abgewartet werden kann. Für weitere Informationen ist direkt die zuständige Stelle (GSI, AIS, Abteilung Familie) zu kontaktieren.</p>
<p>29. Welche Kriterien beschreiben eine sehr schwere Lese- und Rechtschreib-Störung (LRS)?</p>	<p>Eine sehr schwere LRS zeichnet sich aus als Folge von oder in Kombination mit einer schweren Störung der Spontansprache (max. 3 Jahre).</p> <p>Im Weiteren gilt es folgende Kriterien als Ergänzung einzubeziehen. Eine «sehr schwere LRS» definiert sich durch folgende Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwere der Symptomatik - Hoher Leidensdruck, sozio-emotionale Begleitsymptome, Komorbidität (ADHS, Verhaltensauffälligkeit, depressiver Rückzug, aggressives Verhalten, Schulverweigerung o.ä.) - Gefährdung der schulischen Weiterentwicklung - Vorbestehende Sprachentwicklungsstörung resp. weiterbestehende Restsymptomatik einer Sprachentwicklungsstörung
<p>30. Wo sind die Abrechnungen von GSI-Kostengutsprachen von Schulkindern einzureichen?</p>	<p>Für Rechnungen für die vom 1.1.2022 bis am 31.7.2022 durchgeführte Logopädie und Psychomotorik sowie für die damit zusammenhängenden Transporte für Schul Kinder (GSI-Kostengutsprachen) ist der Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling der BKD zuständig. Die Rechnungen sind per Post einzureichen an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an finanzen.bvs.akvb@be.ch.</p> <p>Es gelten für diese Zeit die bisherigen Tarife der GSI. Bis auf Weiteres kann für die Rechnungsstellung das Formular der GSI verwendet werden.</p>

<p>31. Wo sind zukünftig die Abrechnungen einzureichen, wenn eine auserschulische Durchführungsstelle für die Logopädie oder die Psychomotorik bestimmt wird (Fortführung der Behandlung im Kindergarten bzw. verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule bzw. hochspezialisierte Logopädie und hochspezialisierte Psychomotorik)?</p>	<p>Grundsätzlich ist für diese Rechnungen der Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling der BKD zuständig. Die Rechnungen sind per Post einzureichen an Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Stab / Fachbereich Ressourcen und Controlling, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern oder per E-Mail an finanzen.bvs.akvb@be.ch. Im Falle von HSL und HSP wird direkt dem Kind (resp. der gesetzlichen Vertretung) einen Beitrag an die Kosten geleistet.</p> <p>Näheres zu den Abrechnungsmodalitäten folgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
<p>32. Welche Möglichkeiten gibt es für Kinder im Homeschooling?</p>	<p>Laufende, privat erteilte Behandlungen für Kinder im Homeschooling können gestützt auf die bewilligten Kostengutsprachen der GSI bis längstens am 31.7.2022 weitergeführt werden. Darüber hinaus werden für Kinder im Homeschooling keine Leistungen für Logopädie oder Psychomotorik mehr finanziert.</p>